



Landeshauptstadt
Düsseldorf

X öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Änderung der Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14.01.2008 - Ergänzung eines Betretungsrechtes

Fachbereich:

54 - Amt für Migration und Integration

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordnete Miriam Koch

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	20.04.2026	Vorberatung
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	21.04.2026	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2026	Vorberatung
Rat	07.05.2026	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschließt die Änderung der Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14.01.2008.

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlusslage:

Gremium	Datum	Vorlagennummer mit Titel	Beschlussart
Rat	14.12.2017	50/ 64/2017 Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf	Beschlussvorlage

Sachdarstellung:

1. Kurzdarstellung

Für ein rechtskonformes Verwaltungshandeln und zur Sicherstellung von Effizienz des Betriebs, Schutz der Infrastruktur im Rahmen der Betreiberverantwortung sowie zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte ist in begründeten Einzelfällen bei Bedarf das Betreten der privat genutzten Zimmer der Bewohnenden durch die Verwaltung erforderlich.

Der Schutzbereich des Artikel 13 GG, der die Unverletzlichkeit der Wohnung sichert, umfasst auch Wohneinheiten in städtischen Notunterkünften für obdachlose oder geflüchtete Menschen.

Einschränkungen dieses Grundrechts sind ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes oder einer Rechtsnorm zulässig. Eine entsprechende Regelung in einer Hausordnung allein genügt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat dies in einem Beschluss festgestellt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine solche Regelung in einer Satzung als rechtlich verbindliche Norm zu verankern.

Zur Gewährleistung eines rechtssicheren Verwaltungshandelns muss dementsprechend das Betretungsrecht für die von den Bewohnenden genutzten Wohneinheiten in die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf aufgenommen und dort konkretisiert werden.

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 14.12.2017 wurde die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14.01.2008 zuletzt geändert (50/ 64/2017).

Bisher war das Betretungsrecht der privat genutzten Räumlichkeiten ausschließlich über die Hausordnung geregelt, was den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entspricht.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat durch einen Beschluss darauf hingewiesen, dass das Betretungsrecht als Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung einer satzungsrechtlichen Grundlage bedarf. Der Hinweis wurde bereits durch eine entsprechende Anpassung der Hausordnung inhaltlich aufgegriffen, indem die ursprüngliche Formulierung eines jederzeitigen und voraussetzungslosen Betretungsrechts durch eine differenzierte Regelung ersetzt wurde.

Zur Herstellung der notwendigen Rechtssicherheit und zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist daher eine erneute Änderung der Satzung erforderlich, sodass hier analog zur Hausordnung auch eine Regelung zum Betretungsrecht aufgenommen wurde.

3. Geplante Maßnahmen

Die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte aus dem Jahr 2008 wird wie folgt geändert:

Es wird eine Regelung zum Betretungsrecht hinsichtlich der von den Bewohnenden privat genutzten Räumlichkeiten in die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf aufgenommen.

Die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung sowie die in Anlage 3 dargestellte Synopse mit Begründungsspalte verdeutlichen die angestrebten Veränderungen im Einzelnen.

5. Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Finanzielle Auswirkungen durch die Satzungsänderung sind nicht gegeben.

6. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch den Rat erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine Änderung der bestehenden Hausordnung ist nicht erforderlich, weil die dort bereits enthaltene Regelung zum Betretungsrecht nunmehr durch die Satzungsänderung rechtssicher normiert wird.

Da sich die tatsächliche Handhabung des Betretungsrecht nicht ändert, sondern lediglich die rechtliche Grundlage angepasst wird, ist auch eine gesonderte Information der Bewohnenden nicht erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1 Änderungssatzung

Anlage 2 Satzung neu vollständiger Text

Anlage 3 Synopse Änderungssatzung

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11. Februar 2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14. Januar 2008 (Ddf. Amtsblatt Nr. 3 vom 19. Januar 2008) zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 30. 12. 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf betreibt zur vorübergehenden Unterbringung:

1. von Aussiedlerinnen/Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und Zuwanderinnen/Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 21.03.1972 (GV NRW S. 61/SGV NRW 24)),
2. von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) - vom 27.03.1984 (GV NRW S. 214/SGV NRW 24)) und
3. von Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060))

Übergangsheime und Gemeinschaftsobdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 Ziffer 3 dienen. Bei Aufgabe dieser Unterkünfte soll geprüft werden, ob der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die öffentliche Einrichtung dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.

(2) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(3) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Landeshauptstadt Düsseldorf nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt,

im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung besteht nicht.

(4) Die Aufnahme in eine Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung für die betreffende Unterkunft bzw. der Hausordnung zur Wohnung i.S.d. § 1 (2).

§ 3 Benutzungsgebühr

zuletzt geändert durch Satzung vom 14. 12. 2017 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 30. 12. 2017); In-Kraft-Treten: 01.01.2018

(1) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte und der einzeln angemieteten Wohnungen nach § 1 (2) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr für die zugewiesene Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro qm und Monat

- | | |
|---|----------|
| a) in Übergangsheimen für Personen nach § 1 (1) Ziff. 1 | 6,25 EUR |
| b) in Übergangsheimen für Personen nach § 1 (1) Ziff. 2 | 6,25 EUR |
| c) in Unterkünften für Personen nach § 1 (1) Ziff. 3 | |
| - Standard | 6,25 EUR |
| - gehobener Standard | 6,80 EUR |
| d) in Wohnungen i.S.d. § 1 (2) | 6,25 EUR |

(3) Zuzüglich werden neben der Grundgebühr monatlich pro qm der zugewiesenen Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche für die entstehenden Neben- und Verbrauchskosten folgende Beträge als Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist.

- | | |
|---|----------|
| a) in Übergangsheimen für Personen nach § 1 (1) Ziff. 1 | |
| - Nebenkostenpauschale | 1,92 EUR |
| - Heizkostenpauschale | 1,10 EUR |
| b) in Übergangsheimen für Personen nach § 1 (1) Ziff. 2 | |
| - Nebenkostenpauschale | 1,92 EUR |
| - Heizkostenpauschale | 1,10 EUR |
| c) in Unterkünften für Personen nach § 1 (1) Ziff. 3 | |
| - Nebenkostenpauschale | 1,92 EUR |
| - Heizkostenpauschale | 1,10 EUR |
| d) in Wohnungen i.S.d. § 1 (2) | |
| - Nebenkostenpauschale | 1,79 EUR |
| - Heizkostenpauschale | 1,10 EUR |

(4) Wird von der Stadt für die Unterbringung in einer Unterkunft Mobiliar zur Verfügung gestellt, wird monatlich pro qm der zugewiesenen Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche eine Möblierungspauschale erhoben.

- Möblierungspauschale 1 (Ausstattung ohne Küche) 0,43 EUR
- Möblierungspauschale 2 (Ausstattung mit Küche) 0,77 EUR

(5) Sofern eine Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale für den Haushaltsvorstand in Höhe von 20 EUR pro Monat und für jede weitere mit im Haushalt lebende Person in Höhe von 15 EUR pro Monat erhoben.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs aus der Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(7) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist bis zum 3. Werktag des Monats fällig. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

(8) Gebührenschildner/-innen sind die Bewohner/-innen der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1(2). Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner/-innen.

(9) Die Berechnung der Netto-Wohnfläche erfolgt gemäß §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II.BV) in der jeweils gültigen Fassung. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der gesamten Gemeinschaftswohnfläche durch die gesamte Wohnfläche multipliziert mit der zugewiesenen Netto-Wohnfläche. Die Pauschalen der Unterkünfte für Nebenkosten, Heizkosten, Stromkosten und Möblierung richten sich nach der Umlage der gesamten in den Einrichtungen entstehenden Nebenkosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft. Die Nebenkostenpauschale für Wohnungen i.S.d. § 1 (2) richtet sich nach dem Grenzwert des Deutschen Mieterbund, Betriebskostenspiegel NRW, Daten 2005 pro qm / Monat und wird jährlich überprüft und an den gebildeten Grenzwert angepasst. Die Grundgebühren der Benutzungsgebühren richten sich nach der Gesamtkalkulation der in den gesamten Einrichtungen entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.

§ 4 Betretungsrecht

(1) Mitarbeitenden und Beauftragten der Landeshauptstadt Düsseldorf ist bei Vorliegen berechtigter Gründe der Eintritt zu den Wohneinheiten werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu gewähren.

(2) Berechtigte Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a) Anbringung oder Wartung von Rauchmeldern
- b) vorbeugender Brandschutz
- c) Begutachtung gemeldeter Mängel
- d) begründeter Verdacht auf zweckwidrige Nutzung (z.B. nicht gestattete Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Räumlichkeiten)
- e) konkrete Anhaltspunkte für drohende Schäden am Gebäude (z.B. Auftreten unangenehmer Gerüche, Wasserschäden)
- f) begründeter Verdacht bestehender Gefahr für die körperliche Unversehrtheit (z.B. mutmaßlich physische Auseinandersetzungen)
- g) konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Missachtung der Hausordnung

(3) Mitarbeitende und Beauftragte der Landeshauptstadt Düsseldorf sind in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Wohneinheiten auch jederzeit ohne Einwilligung der Bewohnenden zu betreten.

(4) Begründete Ausnahmefälle im Sinne des Absatz 3 liegen insbesondere bei Gefahr im Verzug vor.

(5) Mitarbeitende und Beauftragte der Landeshauptstadt Düsseldorf sind berechtigt, bei konkreten Anhaltspunkten für eine länger als drei Tage andauernde und nicht angekündigte Abwesenheit, die Wohneinheiten auf die Anwesenheit der Bewohnenden zu kontrollieren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

3. Satzung zur Änderung der Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11. Februar 2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14. Januar 2008 (Ddf. Amtsblatt Nr. 3 vom 19. Januar 2008) zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 30. 12. 2017) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4 Betretungsrecht

(1) Mitarbeitenden und Beauftragten der Landeshauptstadt Düsseldorf ist bei Vorliegen berechtigter Gründe der Eintritt zu den Wohneinheiten werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu gewähren.

(2) Berechtigte Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a) Anbringung oder Wartung von Rauchmeldern
- b) vorbeugender Brandschutz
- c) Begutachtung gemeldeter Mängel
- d) begründeter Verdacht auf zweckwidrige Nutzung (z.B. nicht gestattete Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Räumlichkeiten)
- e) konkrete Anhaltspunkte für drohende Schäden am Gebäude (z.B. Auftreten unangenehmer Gerüche, Wasserschäden)
- f) begründeter Verdacht bestehender Gefahr für die körperliche Unversehrtheit (z.B. mutmaßlich physische Auseinandersetzungen)
- g) konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Missachtung der Hausordnung

(3) Mitarbeitende und Beauftragte der Landeshauptstadt Düsseldorf sind in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Wohneinheiten auch jederzeit ohne Einwilligung der Bewohnenden zu betreten.

(4) Begründete Ausnahmefälle im Sinne des Absatz 3 liegen insbesondere bei Gefahr im Verzug vor.

(5) Mitarbeitende und Beauftragte der Landeshauptstadt Düsseldorf sind berechtigt, bei konkreten Anhaltspunkten für eine länger als drei Tage andauernde und nicht angekündigte Abwesenheit, die Wohneinheiten auf die Anwesenheit der Bewohnenden zu kontrollieren.

2. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Synopse zur Änderung der Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14.01.2018 (AGS/042/2025)		
Derzeit gültige Fassung vom 14.01.2018	Änderung	Begründung
	Präambel Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11.02.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Änderungssatzung beschlossen:	Daten aktualisieren
	Artikel I Die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14. Januar 2008 (Ddf. Amtsblatt Nr. 3 vom 19. Januar 2008) zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 30.12.2017) wird wie folgt geändert:	
§ 4 In-Kraft-Treten	§ 4 Betretungsrecht (1) Mitarbeitenden und Beauftragten der Landeshauptstadt Düsseldorf ist bei Vorliegen berechtigter Gründe der Eintritt zu den Wohneinheiten werktags zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. (2) Berechtigte Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere: a) Anbringung oder Wartung von Rauchmeldern b) vorbeugender Brandschutz c) Begutachtung gemeldeter Mängel d) begründeter Verdacht auf zweckwidrige Nutzung	Das Betretungsrecht ist nach Vorgabe des VG Düsseldorf durch eine Norm zu regeln. Bisherige Regelung über die Hausordnung ist unzulässig. Anpassung an die rechtlichen Vorgaben.

	(z. B. nicht gestattete Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Räumlichkeiten) e) konkrete Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Gebäude (z.B. Auftreten unangenehmer Gerüche, Wasserschäden) f) begründeter Verdacht bestehender Gefahr für die körperliche Unversehrtheit (z.B. Mutmaßlich physische Auseinander-setzungen) g) konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Missachtung der Hausordnung (3) Mitarbeitende und Beauftragte der Landeshauptstadt Düsseldorf sind in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Wohneinheiten auch jederzeit ohne Einwilligung der Bewohnenden zu betreten. (4) Begründete Ausnahmefälle im Sinne des Absatz 3 liegen insbesondere bei Gefahr im Verzug vor. (5) Mitarbeitende und Beauftragte der Landeshauptstadt Düsseldorf sind berechtigt, bei konkreten Anhaltspunkten für eine länger als drei Tage andauernde und nicht angekündigte Abwesenheit, die Wohneinheiten auf die Anwesenheit der Bewohnenden zu kontrollieren.	
neu	§ 5 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	Bisheriger § 4 wird zu § 5

Satzung zur Änderung der Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 07.05.2026 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 22.06.2026

Der Oberbürgermeister



Dr. Stephan Keller